## DATENSCHUTZGERICHT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ



**ABSCHRIFT** 

Aktenzeichen DSG-DBK 02/2022

(1. Instanz: IDSG 03/2020)

Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

XXX

wegen Verbreitung eines Visitationszwischenberichts an Dritte

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz auf Grund mündlicher Verhandlung vom 28.10.2022 durch den Vorsitzenden Prof. Dr. iur. Gernot Sydow, die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Rainer Kaschel und Florian Reichert und die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Bernhard Anuth und Prof. Dr. theol. lic. iur. can. Georg Bier

## am 08. Februar 2023

## beschlossen:

- 1. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- 2. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

## Entscheidungsgründe:

1

2

I. 1. Die Parteien streiten über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Weitergabe eines Visitationszwischenberichts an Dritte, den die Antragsgegner zu 1) und zu 2) 2019 im Auftrag des Antragsgegners zu 4) verfasst hatten.

Gegenstand der im Februar 2019 nach can. 312 § 1 n. 3 CIC beauftragten Visitation und des fraglichen Visitationszwischenberichts war die XX in der Erzdiözese XX (XX), ein 2020 durch den Antragsgegner zu 4) aufgelöster öffentlicher kirchlicher Verein. Die Antragstellerin war im Zeitpunkt der Beauftragung und während der Durchführung der Visitation Vorsitzende des Leitungsteams der XX. Dem Visitationsauftrag lagen Beschwerden über die Art und Weise des Ausschlusses von Mitgliedern durch die XX und Zweifel an der Katholizität der Vereinigung zu Grunde.

Den Zwischenbericht der Visitation vom 1. Oktober 2019 (IDSG 03/2020, ABl. 20 ff.) hat der Antragsgegner zu 1) – zugleich im Namen der Antragsgegnerin zu 2) – zunächst dem Antragsgegner zu 4) und an den Folgetagen der XX, dem für die XX beauftragten Priester und

denjenigen Personen übermittelt, mit denen die Antragsgegner zu 1) und zu 2) bis dahin im Rahmen der Visitation Gespräche geführt hatten. Ein zu diesem Personenkreis zählendes Ehepaar, das Ehepaar XX, hat den Zwischenbericht in der Folgezeit an einen bei der XX tätigen, mit ihm befreundeten Journalisten übermittelt. In der Folgezeit haben verschiedene Medien über Vorwürfe gegen die XX berichtet.

Die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erstatteten wegen dieser Weitergabe des Zwischenberichts zunächst für die XX, sodann auch für die Antragstellerin zu 1) sowie einen weiteren Antragsteller Datenschutzanzeige an die Antragsgegnerin zu 3). Diese hat die Beschwerde mit Bescheid vom 17. Dezember 2019 zurückgewiesen. Die Antragstellerin zu 1) sei vom Visitationszwischenbericht nicht betroffen, weil die im Zwischenbericht erwähnten Handlungen zu einem Zeitpunkt vor der Übernahme des Vorsitzes des Leitungsteams durch sie stattgefunden hätten. Die Weitergabe des Zwischenberichts sei zudem datenschutzrechtlich gerechtfertigt gewesen.

- <sup>4</sup> 2. Die Antragstellerin im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht als Antragstellerin zu 1) und der zweite Antragsteller vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht, der sein Rechtsschutzbegehren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nicht weiterverfolgt, haben vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht Rechtsschutz zunächst gegen die Antragsgegner zu 1), zu 2) und zu 3), sodann auch gegen den Antragsgegner zu 4) begehrt (Az. IDSG 03/2020).
- Sie haben vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht beantragt,
  - festzustellen, dass die Verbreitung des Zwischenberichts zur laufenden Visitation der XX in der Erzdiözese XX vom 1. Oktober 2019 durch die Antragsgegner zu 1), zu 2) und zu 4) rechtswidrig gewesen ist,
  - 2. den Bescheid der Antragsgegnerin zu 3) vom 17. Dezember 2019 aufzuheben.
- Die Antragsgegner zu 1), zu 3) und zu 4) haben vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

3

5

7

3. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2021 entschieden:

8

Auf den Antrag der Antragstellerin zu 1) wird festgestellt, dass die Verbreitung des Zwischenberichts zur laufenden Visitation der XX in der Erzdiözese XX vom 1. Oktober 2019 durch den Antragsgegner zu 4) rechtswidrig gewesen ist.

Auf den Antrag der Antragstellerin zu 1) wird der Bescheid der Antragsgegnerin zu 3) vom 17. Dezember 2019 aufgehoben, soweit die Antragstellerin und der Antragsgegner zu 4) betroffen sind. Der Antrag der Antragstellerin betreffend den vorbenannten Bescheid wird im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Im Übrigen werden die Anträge der Antragsteller vom 7. Februar 2020 und vom 18. Mai als unzulässig verworfen.

9

Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat seinen Beschluss im Kern auf folgende Erwägungen gestützt: Die Antragstellerin sei betroffene Person, auch wenn sich der Visitationszwischenbericht unmittelbar auf die XX beziehe. Denn die Antragstellerin werde im Bericht selbst namentlich benannt. Dass die zu untersuchenden Vorfälle überwiegend Zeiten betreffen, bevor die Antragstellerin eine Leitungsfunktion für die XX übernommen habe, sei unerheblich.

10

Der Feststellungsantrag der Antragstellerin sei unzulässig, soweit er sich gegen die Antragsgegner zu 1) und zu 2) richte. Denn nicht sie, sondern der Antragsgegner zu 4) sei datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinn von § 2 Abs. 2 S. 1 KDSGO, § 4 Ziffer 9 KDG. Bei Datenverarbeitungen für juristische Personen sei nämlich regelmäßig nicht die konkret handelnde natürliche Person, sondern die juristische Person Verantwortlicher, für die gehandelt werde. Diese Grundsätze müssten auch im Fall einer Visitation Anwendung finden, die von einer kirchlichen Autorität beauftragt worden sei. Im vorliegenden Fall müsse das Handeln der Antragsgegner zu 1) und zu 2) daher datenschutzrechtlich ausschließlich dem Antragsgegner zu 4) zugerechnet werden. Ein Ausnahmefall – etwa Mitarbeiterexzess – liege nicht vor.

Der Feststellungsantrag der Antragstellerin gegen den Antragsgegner zu 4) sei auch begründet, weil die Verbreitung des Zwischenberichts rechtswidrig gewesen sei. Ein Erlaubnistatbestand des KDG sei dafür nicht gegeben gewesen. Der Zwischenbericht enthalte besondere Kategorien personenbezogener Daten über die Antragstellerin, nämlich über ihre religiöse Überzeugung und nicht lediglich über ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche, so dass die Ausnahme des Art. 4 Ziffer 2 S. 2 KDG nicht greife. Es könne zwar erwogen werden, ob der Zwischenbericht in zulässiger Weise an die Gesprächspartner der Antragsgegner zu 1) und zu 2) hätte übermittelt werden können. Im vorliegenden Fall habe der Antragsgegner zu 4) dabei aber jedenfalls seine Pflichten aus § 11 Abs. 4 KDG verletzt, nämlich nicht durch entsprechende

Vertraulichkeitshinweise an die Gesprächspartner der Gefahr einer Weiterverbreitung an (weitere) Dritte vorgebeugt. Der Antragsgegner zu 4) hätte auch nicht selbst eine Weitergabe des Zwischenberichts an die Medien veranlassen dürfen, um sich auf diese Weise von der XX zu distanzieren, weil eine Veröffentlichung dafür nicht erforderlich gewesen wäre. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin wiege demgegenüber schwer.

Der Aufhebungsantrag der Antragstellerin in Bezug auf den Bescheid des Antragsgegners zu 3) sei zulässig. Der Wortlaut der KDSGO sei, wenn ein Bescheid einer Datenschutzaufsicht vorliege, für die zulässigen Anträge und die Entscheidungsbefugnis der Datenschutzgerichte nicht abschließend, so dass ein Aufhebungs- und nicht nur ein Feststellungsantrag statthaft sei. Der die Weitergabe des Zwischenberichts rechtfertigende Bescheid sei wegen der Rechtswidrigkeit dieser Weitergabe insoweit rechtswidrig, als der vom Antragsgegner zu 4) begangene Datenschutzverstoß nicht beanstandet worden sei, und daher insoweit aufzuheben. Nur in Bezug auf die Antragsgegner zu 1) und zu 2) sei der Bescheid des Antragsgegners zu 3) im Ergebnis zutreffend und der Antrag der Antragstellerin daher insoweit abzulehnen.

Der Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts ist der Antragsgegnerin zu 2) am 16. Dezember 2021, den übrigen Beteiligten am 15. Dezember 2021zugestellt worden.

4. Gegen diesen Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts haben mehrere Verfahrensbeteiligte Rechtsmittel eingelegt:

11

 a) Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 hat der Antragsgegner zu 3) gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Rechtsmittel eingelegt. Der Antragsgegner zu 3) beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz,

den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts insoweit aufzuheben, als dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben wurde, und den Antrag vollständig abzuweisen.

- Die Antragstellerin beantragt mit Schriftsatz vom 10. März 2022 vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz in Bezug auf diesen Antrag des Antragsgegners zu 3), den Rechtsmittelantrag abzuweisen.
- b) Mit Schreiben vom 15. März 2022 hat der Antragsgegner zu 4) gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Rechtsmittel eingelegt; er beantragt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz,

die Anträge der Antragsteller unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Beschlusses in vollem Umfang abzuweisen.

15

Die Antragstellerin beantragt in Bezug auf diesen Antrag mit Schriftsatz vom 23. Mai 2022, die Beschwerde zurückzuweisen.

16

- c) Mit Schriftsatz vom 15. März 2022 hat die Antragstellerin insoweit Rechtsmittel gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts eingelegt, als ihrem Antrag in Bezug auf die Antragsgegner zu 1), zu 2) und zu 3) vom Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht stattgegeben worden ist. Sie beantragt insoweit vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz,
  - unter teilweiser Abänderung des Beschlusses des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2021 festzustellen, dass die Verbreitung des Zwischenberichts zur laufenden Visitation der XX vom 1. Dezember 2019 an Dritte durch die Antragsgegner zu 1) und zu 2) rechtswidrig gewesen ist;
  - unter teilweiser Abänderung dieses Beschlusses des Interdiözesanen Datenschutzgerichts den Bescheid des Antragsgegners zu 3) vom 17. Dezember 2019 aufzuheben, soweit die Antragstellerin sowie die Antragsgegner zu 1) und zu 2) betroffen sind;
  - 3. den Antragsgegnern die Tragung der Auslagen der Antragstellerin aufzuerlegen.

17

Der Antragsgegner zu 3) beantragt in Bezug auf diesen Rechtsmittelantrag der Antragstellerin, den Rechtsmittelantrag abzuweisen.

18

Der Antragsgegner zu 4) beantragt mit Schriftsatz vom 18. Mai 2022 in Bezug auf diesen Rechtsmittelantrag der Antragstellerin,

1.0

den Rechtsmittelantrag abzuweisen.

19

Die Antragsgegner zu 1) und zu 2) beantragen jeweils mit Schriftsätzen vom 20. Mai 2022 – zunächst vorsorglich wegen der erst später erfolgten formalen Zustellung der Rechtsmittelschrift der Antragstellerin an sie –,

den Rechtsmittelantrag abzuweisen.

- 5. Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz hat die Rechtsmittelanträge des Antragsgegners zu 3), des Antragsgegners zu 4) und der Antragstellerin zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.
- 21 6. Die Verfahrensbeteiligten begründen vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ihre Anträge im Wesentlichen folgendermaßen:

22

23

24

- a) Die Antragstellerin hat am 10. März 2022, am 15. März 2022, am 1. April 2022, am 23. Mai 2022 und am 16. August 2022 vorgetragen. Sie führt in ihrem Schriftsatz vom 15. März 2022 aus: Auch die Antragsgegner zu 1) und zu 2) seien, ggfs. zusammen mit dem Antragsgegner zu 4) als gemeinsame Verantwortliche, datenschutzrechtlich verantwortlich. Weisungen des Antragsgegners zu 4) an die Antragsgegner zu 1) und zu 2) habe es nicht gegeben. Die Antragsgegner zu 1) und zu 2) hätten im Mitarbeiterexzess gehandelt. Im Übrigen nimmt die Antragstellerin pauschal Bezug auf ihre insgesamt 11 im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Schriftsätze.
- Mit Schriftsatz vom 1. April 2022 trägt die Antragstellerin in Bezug auf das Rechtmittel des Antragsgegners zu 3) vor: Aus der Nennung der Antragstellerin als Vorsitzende des Leitungsteams der XX gehe deren religiöse Überzeugung hervor, denn die Angabe gehe über die formale Zugehörigkeit zur katholischen Kirche hinaus. Zudem sei auch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft datenschutzrechtlich besonders geschützt, und zwar auch bei Datenverarbeitungen durch die Kirche; die DSGVO habe insoweit Vorrang vor dem KDG. Die religiöse Überzeugung der Antragstellerin sei vor Verbreitung des Zwischenberichts noch nicht öffentlich gewesen. Auf etwaige Pflichten zur Publizierung einer Tätigkeit als Vereinsvorstand, die es nach CIC ohnehin nicht gebe, komme es nicht an, weil § 11 Abs. 2 lit. e) KDG auf die tatsächliche Veröffentlichung abstelle und die Nicht-Veröffentlichung entgegen einer Veröffentlichungspflicht dem nicht gleichzustellen sei.
- Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2022 führt die Antragstellerin in Bezug auf den Rechtsmittelantrag des Antragsgegners zu 4) und soweit sich der Antragsgegner zu 3) auf die Ausführungen des Antragsgegner zu 4) bezieht auch im Verhältnis zum Antragsgegner zu 3) aus: Der im Visitationszwischenbericht genannte Name der Antragstellerin sei ein personenbezogenes Datum; in Kombination mit der Angabe, sie sei Vorsitzende des Leitungsteams der XX handele es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten. Der Ausnahmetatbestand des § 11 Abs. 2 lit. d) KDG sei nicht erfüllt, weil diese Daten ohne Einwilligung der Antragstellerin nach außen offengelegt worden seien.

Auf eine Weitergabe an die Medien komme es nicht, weil bereits die Weitergabe an die unmittelbaren Empfänger unzulässig gewesen sei. Die Eheleute XX hätten zudem, wie sich aus einer Verlautbarung von ihnen im Internet ersehen lasse, die Veröffentlichung des Zwischenberichts bewusst erreichen wollen. Der Antragsgegner zu 4) habe sich für die Interessen der Eheleute XX instrumentalisieren lassen. Der Ausnahmetatbestand des § 11 Abs. 2 lit. e) KDG greife nicht ein, weil die Antragstellerin die sich betreffenden Daten nicht bereits vorher öffentlich gemacht habe. Eine allgemeine Zugänglichkeit der Daten, die zudem bestritten werde, reiche dafür nicht aus. Auch der Ausnahmetatbestand des § 11 Abs. 2 lit. g) KDG sei nicht gegeben; eine dafür erforderliche, hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage sei nicht gegeben. Im Übrigen werden verschiedene Behauptungen – darunter auch Rechtsauffassungen – des Antragsgegners zu 4) bestritten bzw. wird ihnen entgegengetreten, darunter die Behauptungen, in der Diözese gebe es ein Verzeichnis der kirchenrechtlichen Vereine, in dem bei Rechtsfähigkeit auch die gesetzlichen Vertreter aufgeführt seien, sowie die Behauptung, Zweck der Übermittlung des Visitationszwischenberichts an die Gesprächspartner sei eine Qualitätssicherung für den ausstehenden Abschlussbericht gewesen.

25

26

27

28

Mit Schriftsatz vom 16. August 2022 hat die Antragstellerin erneut vorgetragen und u.a. zum Schriftsatz des Antragsgegners zu 4) vom 18. Mai 2022 Stellung genommen. Aus dem Auftragsverhältnis der Antragsgegner zu 1) und zu 2) lasse sich nicht auf eine tatsächliche Weisungsgebundenheit schließen. Aus dem Auftrag zur Visitation lasse sich die Versendung des Zwischenberichts nicht ableiten. Es handele sich um eine Abweichung vom üblichen Auftrag, bei der Visitation zu helfen. Der Sachverhalt des vorliegenden Falles weiche von den allgemeinen kirchenrechtlichen Voraussetzungen einer Visitation ab. Die Antragsgegner zu 1) und zu 2) hätten mangels Klerikerstatus nicht rechtmäßig Begleiter und Helfer des Antragsgegners zu 4) bei der Visitation sein können. Die im Widerspruch zum geltenden Kirchenrecht erfolgte Beauftragung mit der Visitation spreche für eine datenschutzrechtlich gemeinsame Verantwortung der Antragsgegner. Den Antragsgegnern zu 1) und zu 2) habe ein eigener Entscheidungsspielraum zugestanden.

b) Der Antragsgegner zu 1) nimmt zur Begründung seines Antrags mit Schriftsatz vom 20. Mai 2022 Bezug auf den Schriftsatz des Antragsgegners zu 4) vom 18. Mai 2022, zudem mit Schriftsatz vom 16. August 2022 Bezug auf den Schriftsatz des Antragsgegners zu 4) vom 12. August 2022.

Mit Schreiben vom 18. November 2022 trägt der Antragsgegner zu 1) ergänzend zur Rechtfertigung der Weitergabe des Zwischenberichts an die Gesprächspartner vor, insbesondere zur Frage, inwieweit im Vorfeld zwischen den Interessen der Gesprächspartner

an Information über das Visitationsverfahren und dem Interesse der Antragstellerin am Schutz ihrer personenbezogenen Daten abgewogen worden sei. Eine solche Abwägung mit den Interessen der Antragstellerin habe tatsächlich stattgefunden, was unter anderem daran zu erkennen sei, dass es zwei Versionen des Zwischenberichts gegeben habe: einen für den Erzbischof und einen für die Gesprächspartner der Visitatoren. Letztlich habe auf Grund der Vorgeschichte das Interesse der Gesprächspartner zu erfahren, wie das Leitungsteam auf die Anfragen der Visitatoren reagiert habe, überwogen.

c) Die Antragsgegnerin zu 2) nimmt zur Begründung ihres Antrags mit Schriftsatz vom 20. Mai 2022 Bezug auf den Schriftsatz des Antragsgegners zu 4) vom 18. Mai 2022, zudem mit Schriftsatz vom 16. August 2022 Bezug auf den Schriftsatz des Antragsgegners zu 4) vom 12. August 2022.

29

30

31

32

- d) Der Antragsgegner zu 3) trägt zur Begründung seines Abweisungsantrags vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz im Wesentlichen vor: Die Angabe, dass die Antragstellerin Vorsitzende des Leitungsteams der XX gewesen sei, sei vom Interdiözesanen Datenschutzgericht zu Unrecht als besondere Kategorie personenbezogener Daten qualifiziert worden. Die Zugehörigkeit zum Leitungsteam sei ebenso wie die Mitgliedschaft in der XX eine formale Stellung, eine religiöse Überzeugung und damit auch nicht notwendigerweise verbunden. Die Antragstellerin habe sich zudem selbst gegenüber dem Antragsgegner zu 4) als Vorsitzende des Leitungsteams zu erkennen gegeben. Da die XX als kirchlicher Verein zugleich auch nach BGB rechtsfähig gewesen sei, sei es Aufgabe des Diözesanbischofs gewesen, auf eine ordnungsgemäße Eintragung im Vereinsregister hinzuwirken. Die Antragstellerin hätte ihre Funktion als Vereinsvorsitzende zudem selbst durch Registereintragung öffentlich machen müssen; dann wäre § 11 Abs. 2 lit. e) KDG anwendbar. Wenn die Antragstellerin dies pflichtwidrig unterlassen habe, müsse diese Norm gleichwohl angewandt werden.
- Im Übrigen nimmt der Antragsgegner zu 3) mit Schriftsatz vom 29. März 2022 den Schriftsatz des Antragsgegners zu 4) vom 15. März 2022 in Bezug.
- e) Der Antragsgegner zu 4) trägt vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit Schriftsatz vom 15. März 2022 zur Begründung seines Abweisungsantrags im Wesentlichen vor: Eine Visitation unterliege nicht den prozessrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren des kirchlichen Rechts. Erst wenn sich aus dem Bericht der Visitation Sachverhalte ergeben, die nach kirchlichem Recht weitere Verfahren notwendig erscheinen lassen, würden prozess- und verwaltungsrechtliche Verfahren eingreifen (S. 5).

33

Die Übersendung des Zwischenberichts durch den Antragsgegner zu 1) an die Gesprächspartner der Visitatoren habe der Qualitätssicherung für den ausstehenden Abschlussbericht gedient. Die Gesprächspartner sollten Gelegenheit haben, die Zusammenfassung der Gesprächsinhalte zu kommentieren und ggfs. zu korrigieren. Die Übersendung sei auch dazu gewesen, Vertrauen in kirchliches Handeln im Umgang mit Beschwerden zu erhalten bzw. zu fördern (S. 7). Die Eheleute XX hätten den Zwischenbericht nicht an die XX weitergeleitet, sondern an einen langjährigen Freund, der bei der XX tätig sei und zudem ein besonderes Vertrauensverhältnis bestanden habe. Eine Veröffentlichung des Zwischenberichts durch den Freund sei vom Ehepaar XX nicht intendiert gewesen (S. 8)

34

Die Kirchlichen Datenschutzgerichte seien für das Verfahren nicht zuständig (S. 12 f.). Denn die Antragstellerin zu 1) sei keine datenschutzrechtlich betroffene Person, weil es sich beim Namen nicht um ein personenbezogenes Datum handele. Der Visitationszwischenbericht betreffe die XX; die Antragstellerin zu 1) sei insoweit nur eine mitbenannte Person. Es fehle an einem datenschutzrechtlich relevanten Personenbezug. Die Schilderungen über die berichteten Vorfälle in der XX würden im Visitationszwischenbericht in keiner Weise in einen Zusammenhang mit der Person der Antragstellerin zu 1) gebracht. Ihre Nennung als vertretungsberechtigte Person sei eine reine Sachinformation. Indem eine Person freiwillig ein Amt mit entsprechender Verantwortung übernehme, verzichte sie freiwillig auf das Recht auf Schutz ihrer diesbezüglichen personenbezogenen Daten, soweit dies erforderlich sei, um die Öffentlichkeit über die Person des Amtsinhabers zu informieren (S. 16). Die Antragstellerin verhalte sich widersprüchlich, wenn sie sich einerseits als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins zu erkennen gegeben habe, dann aber die Benennung dieser Funktion gegenüber einem kleinen Kreis für einen Datenschutzeingriff zu halten. Auch der Schutz des Rechtsverkehrs gebiete es, Organmitglieder und vertretungsberechtigte Personen öffentlich zu machen.

35

Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten seien für Anfechtungsanträge nicht zuständig und dürften über sie nicht entscheiden (S. 20). Die Normierung der statthaften Anträge und Tenorierungen in § 14 Abs. 2 KDSGO sei insoweit abschließend; es ergebe sich auch aus § 2 KDSGO. Die Datenschutzgerichte dürften allein das Vorliegen und den Umfang einer Datenschutzverletzung feststellen. Es sei zudem prozessual unzulässig, die Verfahren gegen die Antragsgegner zu 1), zu 2) und zu 4) einerseits und gegen den Antragsgegner zu 3) andererseits in einem Verfahren zu verbinden, da zwischen ihnen keine Streitgenossenschaft bestehe (S. 22).

36

Der Antrag sei jedenfalls unbegründet. Denn selbst wenn die Angaben des Zwischenberichts über die Antragstellerin als personenbezogene Daten qualifiziert würden, seien sie jedenfalls

keine besondere Kategorie personenbezogener Daten (S. 24), weil die Zugehörigkeit zu einer Kirche nach § 4 Nr. 2 S. 2 KDG keine besondere Kategorie personenbezogener Daten sei. Die Mitgliedschaft in einem kirchlichen Verein und die in den Statuten der XX geregelte Lebensform seien keine datenschutzrechtlich besonders geschützten religiösen Überzeugungen. Die XX habe keine andere religiöse Überzeugung als die katholische Kirche. Sollte es sich dennoch um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten handeln, sei deren Verarbeitung gleichwohl nach § 11 Abs. 2 lit. d) KDG zulässig gewesen (S. 27 ff.). Denn die Verarbeitung sei im Rahmen der Visitation der XX und damit im Rahmen einer rechtmäßigen Tätigkeit erfolgt. Eine Offenlegung von Daten an die Empfänger des Zwischenberichts sei nicht erfolgt, weil die Empfänger über die Stellung der Antragstellerin in der XX ohnehin Kenntnis gehabt hätten. Jedenfalls aber handele es sich bei der Übermittlung des Berichts nicht um eine Offenlegung nach außen, sondern um eine interne Datenverarbeitung im Rahmen der Visitation. Die Gesprächspartner der Visitatoren seien Beteiligte des Visitationsverfahrens gewesen. Die Frage, ob Zwischenberichte an beteiligte Gesprächspartner weitergeleitet werden dürfen oder nicht, sei keine datenschutzrechtlich zu beantwortende Frage, sondern obliege der Entscheidungsbefugnis des Visitators.

Eine Offenlegung nach außen lasse sich schließlich auch nicht unter Verweis darauf begründen, dass eine Medienveröffentlichung stattgefunden haben solle (S. 29 f.). Dies sei bereits in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend. Die Annahme, dass dem Antragsgegner zu 4) aus § 10 Abs. 4 KDG eine Hinweispflicht nur Nichtweitergabe des Zwischenberichts oblegen habe, sei unzutreffend (S. 30 f.). § 10 KDG sei nicht anwendbar, denn würde man ihn für anwendbar halten, wäre dies ein Eingriff in das Visitationsverfahren. Der Inhalt des Zwischenberichts sei den Gesprächspartner ohnehin bekannt gewesen. Eine spezifische Maßnahme zur Wahrung der Interessen der Antragstellerin nach § 11 Abs. 4 KDG sei im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht erforderlich gewesen (S. 31 f.)

37

38

Die Weitergabe des Zwischenberichts an die Gesprächspartner sei nach § 6 Abs. 1 lit. a) durch das Visitationsverfahren, jedenfalls nach § 6 Abs. 1 lit. f) KDG gedeckt gewesen (S. 32 f.) und zumindest nach § 11 Abs. 2 lit. g) KDG zulässig gewesen (S. 34 f.). Die Weitergabe des Zwischenberichts an die Gesprächspartner sei verhältnismäßig gewesen, ein besonders schwerer Eingriff in die datenschutzrechtliche Position der Antragstellerin sei nicht erfolgt, der Gewährung rechtlichen Gehörs habe es nach § 11 Abs. 2 lit. g) KDG nicht bedurft (S. 35). Die kirchlichen Datenschutzgerichte dürften über den Ablauf einer Visitation und das Verhalten des Antragsgegners zu 4) im Rahmen einer Visitation nicht entscheiden; dies sei allein Sache des hierarchischen Rekurses (S. 35 f.).

Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2022 hat der Antragsgegner zu 4) vorgetragen, die Antragsgegner zu 1) und zu 2) seien dem Antragsgegner zu 4) gegenüber weisungsgebunden gewesen; die Weisungsgebundenheit ergebe sich aus dem am 14. Februar 2019 erteilten Visitationsauftrag. Die abweisende Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts in Bezug auf die Antragsgegner zu 1) und zu 2) stehe mit den Urteilen des Europäischen Gerichthofs vom 10. Juli 2018 und vom 29. Juli 2019 in Einklang. Die Antragsgegner zu 1) und zu 2) hätten vorliegend nicht als Privatpersonen gehandelt und auch kein Eigeninteresse an der Visitation gehabt. Ein Mitarbeiterexzess habe nicht vorgelegen, die Antragsgegner zu 1) und zu 2) hätten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrags gehandelt. Die can. 396 ff. CIC seine für das vereinsrechtliche Visitationsverfahren nicht einschlägig; der Antragsgegner zu 4) habe die Antragsgegner zu 1) und zu 2) daher rechtmäßig zu Visitatoren berufen können. Selbst eine eventuelle kirchenrechtliche Fehlerhaftigkeit dieser Berufung würde die Antragsgegner zu 1) und zu 2) aber nicht zu datenschutzrechtlich selbst Verantwortlichen machen. Die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft innerhalb der Kirche sei keine eigene religiöse Überzeugung. Dass das KDG die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht als besondere Kategorie personenbezogener Daten qualifiziere, stehe im Einklang mit der Öffnungsklausel des Art. 91 DSGSVO, der eine begrenzte Bereichsausnahme vom Unionsrecht Bezug auf den Feststellungsantrag der Antragstellerin fehle das darstelle. Feststellungsinteresse.

Mit Schriftsatz vom 12. August 2022 tritt der Antragsgegner zu 4) den Ausführungen der Antragstellerin vom 23. Mai 2022 entgegen. Name und Person eines Amtsinhabers seien zwar qua Definition personenbezogene Daten, sie fielen aber nicht in den Anwendungsbereich von KDSGO und KDG. Die Begriffsbestimmungen in Art. 4 Nr. 1 DSGVO und § 4 Nr. 1 KDG seien für den Anwendungsbereich der Gesetze irrelevant. Von der Amtsinhaberschaft in einem religiösen Verein könne nicht ohne Weiteres auf eine religiöse Überzeugung geschlossen werden. Es sei nicht möglich, neben der – unbestrittenen – Mitgliedschaft der Antragstellerin in der katholischen Kirche eine weitere religiöse Überzeugung zu konstruieren, die dann Anknüpfungspunkt für eine Qualifizierung als besondere Kategorie personenbezogener Daten wäre. Die Sachinformationen im Zwischenbericht über die XX seien keine auf die Antragstellerin bezogenen personenbezogenen Daten.

39

40

Der Zwischenbericht sei nicht nach außen offengelegt, sondern lediglich den Betroffenen verfahrensintern zur Kenntnis gebracht worden. Besonderer Schutzmaßnahmen hätte es nicht bedurft, weil mit einer Verarbeitung der lediglich die Organschaft der Antragstellerin verbundenen Angaben für sie keinerlei Risiko für ihre Rechte und Freiheiten verbunden

gewesen sei. Eine Visitation sei nicht einem Prozess, sondern eher einem Verwaltungsverfahren ähnlich; es entspreche dabei einem gerechten Verfahren, den Betroffenen die Zusammenfassung ihrer Beschwerden zur Kenntnis zu geben. Die Verantwortung für die Weitergabe des Zwischenberichts durch die Eheleute XX an einen ihnen bekannten journalistischen Freund trage jedenfalls nicht der Antragsgegner zu 4). Dass der Freund der Eheleute XX den Zwischenbericht überhaupt weitergegeben habe, insbesondere an die XX, bestreitet der Antragsgegner zu 4) mit Nichtwissen.

Die Antragstellerin führe einen Stellvertreterprozess, um die Veröffentlichung der festgestellten Missstände in der XX für rechtswidrig erklären zu lassen, nicht aber, um die Weitergabe ihres Namens als gesetzliche Vertreterin der XX für rechtswidrig erklären zu lassen. Nur darum könne es aber gehen.

41

42

43

Eine kirchliche Rechtsgrundlage für die Mitteilung der Organschaft der Antragstellerin gegenüber den Betroffenen und der Öffentlichkeit insgesamt liege vor. Die Aufnahme der Organschaft der Antragstellerin in den Zwischenbericht gehöre, auch wenn sich die früheren Missstände nicht unter ihrer Verantwortung zugetragen hätten. Visitationszwischenbericht. Nur so könne den Betroffenen aufgezeigt werden, dass die Kirche etwas unternommen habe. Die Weitergabe des Zwischenberichts an die Betroffenen sei daher erforderlich gewesen. Dass es in der Diözese ein Verzeichnis der kirchlichen Vereine gebe, beruhe auf den Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 21993. Es treffe aber zu, dass die Antragstellerin als gesetzliche Vertreterin der XX ihrer Pflicht zur Meldung ihrer Organstellung nicht nachgekommen sei und dies er mit Schreiben vom 8. März 2019 nachgeholt habe. Im Übrigen weist der Antragsgegner zu 4) darauf hin, dass es sich bei dem, was die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz "bestritten" habe, weithin um Rechtsbehauptungen handele, die nur widerlegt, nicht aber bestritten werden könnten.

Mit Schriftsatz vom 24. November 2022 hat der Antragsgegner zu 4) sich auf seine bisherigen Ausführungen bezogen und abschließend folgendes vortragen: Soweit auf S. 3 des Visitationszwischenberichts von "Mitgliedern" oder "dem Leitungsteam" die Rede sei, werde dadurch lediglich eine Personengruppe bezeichnet, so dass es mangels Einzelangabe über eine konkrete Person insoweit an personenbezogenen Daten fehle. Insbesondere enthielte diese Ausführungen weder Angaben zu den persönlichen noch zu den sachlichen Verhältnissen der Antragstellerin. Die namentliche Benennung der Antragstellerin am Anfang des Berichts habe

keinen Bezug zu dem Verhalten des Leitungsteams als Gremium; ein Durchgriff komme nicht in Betracht.

- Der Aufhebungsantrag sei angesichts von Wortlaut und Systematik der KDSGO unzulässig; ein Verstoß gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes ergebe sich daraus auch nach weltlichen Maßstäben nicht.
- Der XX habe eine katholische religiöse Überzeugung zu Grunde gelegen; die Mitgliedschaft in der XX stelle keine darüber hinausgehende, spezifische oder von der Lehre der katholischen Kirche unterscheidbare religiöse Überzeugung dar. Mit der Nennung der Antragstellerin im Zusammenhang mit der XX sei lediglich mittelbar die Zugehörigkeit zu einer Kirche verarbeitet worden und im Übrigen die Mitgliedschaft in einem katholischen Verein; dies stelle aber keine besondere Kategorie personenbezogener Daten dar. Selbst wenn man dies annehme, sei nach Abwägung der einzustellenden Interessen die Offenlegung des Zwischenberichts nach § 11 Abs. 2 KDG gerechtfertigt gewesen.
- II. 1. Die form- und fristgerecht eingelegten Beschwerden der Antragstellerin, des Antragsgegners zu 3) und des Antragsgegners zu 4) sind zulässig. Die Rechtsmittel haben in der Sache aber keinen Erfolg. Der Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts erweist sich im Ergebnis und in allen tragenden Aspekten der Beschlussbegründung als zutreffend.
- 2. Die von der Antragstellerin vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht gestellten und vor dem DSG-DBK durch ihre Anträge auf Abweisung der Rechtmittelanträge der Antragsgegner zu 3) und zu 4) weiterverfolgten Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verbreitung des Visitationszwischenberichts vom 1. Oktober 2019 und auf Aufhebung der Verfügung des Antragsgegners zu 3) vom 17. Dezember 2019 sind zulässig.
- Im Übrigen sind ihre Anträge unzulässig, insbesondere in Bezug auf die Antragsgegner zu 1) und zu 2).
- a) Die Zuständigkeit der kirchlichen Datenschutzgerichte für den vorliegenden Rechtsstreit ist gegeben. Denn die Antragstellerin kann nach § 8 Abs. 1 S. 1 KDSGO vorbringen, durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in eigenen Rechts verletzt zu sein, weil der Zwischenbericht zur laufenden Visitation der XX in der Erzdiözese XX vom 1. Oktober 2019 (IDSG 03/2020, ABl. 20 ff.) personenbezogene Daten über die Antragstellerin enthält.

Die Antragstellerin wird im Zwischenbericht namentlich als Vorsitzende des Leitungsteams der XX benannt (S. 1 des Zwischenberichts). Es kann für die Frage der Zulässigkeit des Antrags offenbleiben, ob es sich bereits bei dieser Namens- und Funktionsnennung um ein

personenbezogenes Datum im Sinne von § 4 Nr. 1 KDG handelt oder ob für diese Angaben die Qualifizierung als personenbezogenes Datum ausscheidet, sei es weil Name und Funktion der Vorsitzenden des Leitungsteams ohnehin öffentlich bekannt waren, sei es weil der Antragstellerin als Vereinsvorsitzenden Mitteilungs- und Publizierungspflichten oblegen haben könnten und sie sich angesichts von deren Nichterfüllung nicht auf die fehlende öffentliche Kenntnis ihrer Funktion berufen kann.

Denn der Visitationszwischenbericht enthält über die bloße Namens- und Funktionsnennung hinaus weitere personenbezogene Angaben über die Antragstellerin. Der Bericht führt aus (S. 3), es sei den Visitatoren bisher nicht gelungen, mit den Mitgliedern oder dem Leitungsteam der XX zu sprechen. Die Schreiben der Visitatoren seien von ihnen nur sehr formal beantwortet worden, sie hätten Bedingungen für die Visitation gestellt und konkrete Namen der Personen gefordert, die Anschuldigungen erhoben hätten. Der Bericht resümiert diese Ausführungen dahingehend, dass die XX jeden inhaltlichen Kontakt und Auskünfte zur heutigen Situation verweigere (S. 3). Der Visitationszwischenbericht führt zudem aus, dass die Wahl des/der Vorsitzenden des Leitungsteams dem Erzbischof nicht mehr zur Bestätigung vorgelegt werde (S. 4).

50

51

52

Diese Aussagen über das Verhalten von Mitgliedern der XX und ihres Leitungsteams, insbesondere über ihre fehlende oder stark eingeschränkte Kooperationsbereitschaft im Rahmen der Visitation, sind angesichts der Namensnennung der Antragstellerin am Beginn des Berichts ohne Weiteres unmittelbar auf sie zu beziehen. Von einem Leser des Berichts werden diese Passagen als Aussage über das Verhalten gerade der Antragstellerin verstanden, ggfs. – aber vorliegend ohne Interesse – auch über das Verhalten weiterer, namentlich nicht benannter Personen. Es handelt sich jedenfalls bei diesen verhaltensbezogenen Aussagen in Bezug auf die Antragstellerin um eigenständige, über die bloße Namens- und Funktionsnennung hinausgehende personenbezogene Angaben nach § 4 Nr. 1 KDG.

Demzufolge kommt es für die Zulässigkeit nicht darauf an und kann dafür offenbleiben, ob dem Zwischenbericht darüberhinausgehend weitere personenbezogene Daten über die Antragstellerin zu entnehmen sind, nämlich möglicherweise insbesondere die implizite Wertung, dass auch die Antragstellerin für Missstände aus der Zeit vor 2012 Verantwortung trage.

b) Der Antrag der Antragstellerin in Bezug auf das Handeln der Antragsgegner zu 1) und zu 2) und in Bezug auf die die Antragsgegner zu 1) und zu 2) betreffende Verfügung des Antragsgegners zu 3) ist unzulässig. Denn die Antragsgegner zu 1) und zu 2) sind keine

datenschutzrechtlich Verantwortlichen nach § 4 Ziffer 9 KDG, so dass gegen sie nach § 2 Abs. 2 S. 1 KDSGO ein gerichtlicher Rechtsbehelf nicht zulässig ist.

53

54

55

Die Definition des Verantwortlichen in § 4 Ziffer 9 KDG entspricht der Normierung in Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verantwortlicher ist danach diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Die datenschutzrechtliche Verantwortung knüpft demzufolge nicht an die Frage an, wer die Datenverarbeitung konkret vornimmt, sondern wer darüber die Entscheidungsbefugnis hat. Das führt bei Datenverarbeitungen durch eine juristische Person in der Regel dazu, dass nicht die konkret handelnden Personen, insbesondere nicht die Mitarbeiter der juristischen Person, datenschutzrechtlich verantwortlich sind, sondern die juristische Person selbst.

Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich von den üblicherweise diskutierten, unstrittigen Konstellationen dadurch, dass der Auftrag zur Visitation vorliegend nicht durch eine juristische Person – etwa das Erzbistum XX – erteilt worden ist, sondern durch den Erzbischof von XX, weil Visitationsbefugnisse nach can. 396 ff. CIC kirchenrechtlich stets dem Bischof und nicht der Diözese zukommen.

Für das datenschutzrechtliche Problem der Zurechnung von Verantwortlichkeiten macht es indes keinen Unterschied, ob Entscheidungsbefugnisse über Zwecke und Mittel von Datenverarbeitungen in der Hand einer weisungsberechtigten juristischen oder einer weisungsberechtigten natürlichen Person liegen. Stets geht es darum, dass bei entsprechenden Entscheidungsbefugnissen eine datenschutzrechtliche Zurechnung von Verantwortung stattfindet und die konkret handelnden Personen daher regelmäßig nicht datenschutzrechtlich verantwortlich sind. Demzufolge war der Antragsgegner zu 4) datenschutzrechtlich Verantwortlicher, wenn er über Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung zu Zwecken der Visitation entscheiden konnte.

Das ist hier der Fall. Der Antragsgegner zu 4) hat den Antragsgegnern zu 1) und zu 2) den Auftrag zur Visitation erteilt und damit festgelegt, welche Institution in Bezug auf welche Vorwürfe zu visitieren ist. Ob der Visitationsauftrag – wie die Antragstellerin vorträgt – gegen kirchenrechtliche Bestimmungen verstoßen hat, ist dabei nicht relevant.

Denn die Beteiligten sind von der kirchenrechtlichen Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des Visitationsauftrags ausgegangen und haben ihr Verhalten an diesem Visitationsauftrag ausgerichtet, den sie für sich als kirchenrechtlich bindend angesehen habe. Da sich die Antragsgegner zu 1) und zu 2) für ordnungsgemäß beauftragt und weisungsgebunden gegenüber dem Antragsgegner zu 4) gehalten haben, kann offenbleiben, ob der

Visitationsauftrag in dieser Weise hatte erteilt werden können. Denn eine eventuelle kirchenrechtliche Rechtswidrigkeit des Visitationsauftrags könnte die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nicht verschieben.

Eine zusätzliche datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Antragsgegner zu 1) und zu 2), die dann ggfs. eine gemeinsame Verantwortlichkeit zusammen mit dem Antragsgegner zu 4) sein könnte, kann sich allenfalls unter dem Aspekt des Mitarbeiterexzesses ergeben. Hierfür ist indes nichts ersichtlich.

56

57

58

59

Für die aus der Beauftragung mit der Visitation resultierende Weisungsgebundenheit der Antragsgegner zu 1) und zu 2) ist nicht von Belang, ob und in welcher Intensität der Antragsgegner zu 4) ihnen über den Visitationsauftrag hinaus tatsächlich Einzelweisungen erteilt hat. Ein Mitarbeiterexzess entsteht nicht dadurch, dass Mitarbeiter eigene Entscheidungsspielräume haben oder ihnen im Rahmen ihres Handelns ein Rechtsverstoß unterläuft, sondern kann nur dadurch entstehen, dass sie einen ihnen vorgegebenen Entscheidungsspielraum bewusst für eigene Zwecke überschreiten und damit den Visitationsauftrag eigenmächtig verlassen.

Dafür, dass die Antragsgegner zu 1) und zu 2) eigene, vom Visitationsauftrag nicht umfasste Zwecke verfolgt hätten, ist nichts ersichtlich. Die Versendung des Visitationszwischenberichts durch die Antragsgegner zu 1) und zu 2) an Dritte war daher, auch ohne dass es dafür einer Aufforderung, der Kenntnis oder Billigung durch den Antragsgegner zu 4) bedurft hätte, Teil der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Visitationsaufgaben, die datenschutzrechtlich allein dem Antragsgegner zu 4) zuzurechnen ist.

Im Übrigen wäre für das Handeln der Antragsgegner zu 1) und zu 2), wenn man ihr Verhalten nicht als Teil ihres ihnen vom Antragsgegner zu 4) übertragenen Auftrags verstehen und daher nicht dem Antragsgegner zu 4) zurechnen würde, keine Zuständigkeit der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit gegeben. Denn dann wäre ihr Handeln keine Datenverarbeitung durch eine kirchliche Stelle, sondern von ihnen als Privatpersonen zu verantworten. Die entsprechenden Anträge wären dann bereits aus diesem Grund als unzulässig zu verwerfen.

c) Die kirchlichen Datenschutzgerichte sind befugt und bei Rechtswidrigkeit dazu verpflichtet, rechtswidrige Verfügungen der kirchlichen Datenschutzaufsichten aufzuheben. Das entspricht seit 2019 der mittlerweile gefestigten und zutreffenden Rechtsprechung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts:

Beschlüsse vom 15. Mai 2019 – IDSG 01/2018; vom 23. Oktober 2019, IDSG 03/2018; vom 22. April 2020 – IDSG 03/2019; vom 22. Dezember 2020 – IDSG 01/202; vom 2. Februar 2021 – IDSG 09/2020; vom 9. Dezember 2021 – IDSG 03/2020,

während in der Literatur in dieser Frage auch eine gegenteilige Auffassung vertreten wird:

60

61

62

63

Rhode, in: Sydow (Hg.), Kirchliches Datenschutzrecht, Einführung KDSGO, Rn. 21.

Diese Frage der gerichtlichen Aufhebungsbefugnis hat in der nur 18 Paragraphen umfassenden KDSGO keine ausdrückliche Regelung gefunden. Die KDSGO ist für eine Prozessordnung ausgesprochen kurz und regelt zahlreiche Fragen nicht ausdrücklich, ohne anzuordnen, auf welches Regelungswerk subsidiär bei fehlender Normierung in der KDSGO zurückzugreifen ist. So wird auch die Statthaftigkeit von Anfechtungsbegehren und Anfechtungsentscheidungen durch § 14 Abs. 2 KDSGO nicht ausdrücklich angeordnet und auch in § 2 KDSGO nicht ausdrücklich erwähnt.

Sie wird im Normtext der KDSGO aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie es für Normenkontrollverfahren der Fall ist (§ 2 Abs. 1 S. 1 KDSGO); nur für sie besteht eine explizite Anordnung des Normgebers, dass sie nicht statthaft sind. Für Aufhebungsbegehren hat der Normgeber weder explizit ihre Statthaftigkeit normiert noch explizit ihre Statthaftigkeit ausgeschlossen.

Denn § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 KDSGO besagt explizit zur Frage einer Aufhebungsbefugnis der kirchlichen Datenschutzgerichte für Verfügungen der kirchlichen Datenschutzaufsichten nichts. Er betrifft nur die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen, die durch diese Norm auf Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche erstreckt werden. Ob als Ergebnis einer Überprüfung eine Aufhebungsoder eine Feststellungsentscheidung zu treffen ist, ist nicht Regelungsgegenstand dieser Norm, sondern müsste systematisch in § 14 Abs. 2 KDSGO normiert sein, wo die Frage indes auch keine explizite Regelung gefunden hat.

Hinzu kommt, dass § 14 Abs. 2 KDSGO auch keine explizite Tenorierungsmöglichkeit in Bezug auf eine Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Entscheidung der Datenschutzaufsicht verleiht. § 14 Abs. 2 lit. c) KDSGO ermöglicht explizit nur die "Feststellung des Vorliegens und des Umfangs einer Datenschutzverletzung". Das bezieht sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Datenverarbeiter und betroffener Person, in dem es zu einer Datenschutzverletzung gekommen sein kann, die nach dieser Norm der KDSGO gerichtlich festgestellt werden darf. Die Frage nach Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Entscheidung Datenschutzaufsicht ist mit diesem Rechtsverhältnis nicht identisch, und zwar schon deshalb, weil es dabei und die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Datenschutzaufsicht geht, die am Ausgangsrechtsverhältnis noch gar nicht beteiligt war. Die Datenschutzaufsicht trifft zwar – wie das Datenschutzgericht – eine Feststellung über das Vorliegen und den Umfang einer Datenschutzverletzung. Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung ist indes nicht mit dem Entscheidungsausspruch identisch. Denn einerseits geht es um die Rechtmäßigkeit des Handelns des Datenverarbeiters, andererseits um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Datenschutzaufsicht.

64

65

66

Wäre § 14 Abs. 2 KDSGO tatsächlich abschließend, könnte daher in Bezug auf die Entscheidung der kirchlichen Datenschutzaufsicht gar nichts tenoriert werden: einerseits weil § 14 Abs. 2 KDSGO keine ausdrückliche Aufhebungsbefugnis normiert, andererseits weil sich der für ein Feststellungsurteil einzig in Betracht kommende § 14 Abs. 2 lit. c) KDSGO nicht auf die Entscheidung der Datenschutzaufsicht, sondern auf das Handeln des Datenverarbeiters bezieht. Die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten ist aber nach § 2 Abs. 1 S. 1 KDSGO eindeutig Aufgabe der kirchlichen Datenschutzgerichte. Wie sie dieser Aufgabe nachkommen sollten, wenn sie dazu mangels ausdrücklicher Tenorierungsmöglichkeit in § 14 Abs. 2 KDSGO nichts entscheiden könnten, wäre unerfindlich. Die nach § 2 Abs. 1 S. 1 KDSGO übertragene Aufgabe können die Datenschutzgerichte nur wahrnehmen, wenn § 14 Abs. 2 KDSGO nicht abschließend ist.

Das entspricht der Regelungsabstinenz der KDSGO für die Entscheidungsbefugnis des zweitinstanzlichen Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz in Bezug auf Entscheidungen des erstinstanzlichen Interdiözesanen Datenschutzgerichts. Auch dazu besagt § 17 KDSGO nichts. Er normiert lediglich, dass jeder Beteiligte "gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts … die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen" kann, soweit seinem Antrag von seinem Antrag abgewichen wurde. Diese verkürzende Formulierung – es müsste wohl heißen: "… gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Rechtsmittel einlegen und die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen" – besagt nichts darüber, welche Entscheidungsbefugnis das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz haben soll, sofern es die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts für nicht zutreffend hält. Dafür soll nach § 17 Abs. 2 KDSGO die für die Tenorierung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht geltende Bestimmung des § 14 Abs. 2 KDSGO gelten.

Wenn diese Norm abschließend wäre – wie der Antragsgegner zu 4) vorträgt –, könnte das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nicht nur die Entscheidung der Datenschutzaufsicht nicht aufheben, sondern auch nicht eine für unzutreffend erkannte erstinstanzliche Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts. Eine solche Aufhebung wird aber seit Errichtung der kirchlichen Datenschutzgerichte ohne jede Diskussion dieser Frage durchgängig für zulässig erachtet, entspricht der ständigen Praxis des

Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz und wird auch vom Antragsgegner zu 4) im vorliegenden Verfahren beantragt.

67

68

69

70

Wenn demnach das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz auch ohne explizite Normierung in der KDSGO eine Aufhebungsbefugnis in Bezug auf die gerichtliche Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts hat, ist dies ein gewichtiges Argument für die Annahme, dass auch ohne explizite Normierung in der KDSGO eine ebensolche Aufhebungsbefugnis für rechtswidrige Entscheidungen der Datenschutzaufsichten besteht. Sonst müssten die Befugnisse des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz gegenüber einem kirchlichen Gericht weitergehend sein als gegenüber einer kirchlichen Behörde – eine Wertung, die kaum verständlich wäre.

Diese Auffassung stützt sich auf die Präambel zur KDSGO, in der der Normgeber dargelegt hat, welchen Zwecken die KDSGO dienen soll. Die KDSGO soll ausweislich ihrer Präambel einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung schaffen. Die von der KDSGO offengelassenen Fragen sind demnach einerseits auf das Ziel einer Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes auszurichten, andererseits auf einen Einklang mit dem Rechtsschutzstandard, den die DSGVO für erforderlich erachtet.

Unabhängig von der Frage, ob die Öffnungsklausel des Art. 91 DSGVO auch ein Zurückbleiben der Datenschutzstandards im kirchlichen Bereich hinter der DSGVO ermöglichen würde und was dies dann für die weitere Geltung des kirchlichen Datenschutzrechts bedeuten würde, hat der kirchliche Normgeber durch die Präambel der KDSGO ausdrücklich erklärt, dass der durch die kirchlichen Datenschutzgerichte zu gewährende Rechtsschutz in Einklang mit den Standards der DSGVO stehen soll.

Nun normiert die DSGVO nicht selbst, was im Einzelnen zu den Mindesterfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Datenschutzaufsichtsbehörden gehört, sondern belässt es für diese Frage in Art. 78 Abs. 1 DSGVO bei derselben Formulierung, die auch die Präambel der KDSGO gewählt hat: nämlich "... einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf." Nach dem Regelungskonzept der DSGVO ist dies durch mitgliedstaatliches Recht auszufüllen. In Deutschland gilt für die hier interessierende Frage § 113 Abs. 1 VwGO, der eine Kassationsbefugnis der Verwaltungsgerichte für Entscheidungen der Datenschutzaufsichten anordnet. Auch das Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union handhabt diese Frage in identischer Weise, insbesondere das für gerichtliche Befugnisse tendenziell zurückhaltende französische Verwaltungsprozessrecht, das ebenfalls eine Annulationsbefugnis der Verwaltungsgerichte normiert.

71

Indem der Normgeber der KDSGO für den gerichtlichen Rechtsschutz in Datenschutzfragen dieselbe Formulierung wie die einschlägige Normierung in der DSGVO gewählt hat, gibt er einen deutlichen Hinweis darauf, dass der Rechtsschutz nach KDSGO im Zweifel den von der DSGVO geforderten Standards entspricht, also eine Aufhebungsbefugnis umfasst.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes, die die Präambel als Ziel der KDSGO bei rechtswidrigen benennt. ist diese Aufhebungsbefugnis Entscheidungen Datenschutzaufsicht auch erforderlich. Denn andernfalls würde der von der kirchlichen Datenschutzaufsicht begangene Rechtsverstoß perpetuiert. Er würde jedenfalls nicht durch die Rechtskraft des Urteils behoben, sondern ggfs. erst durch eine spätere, sich selbst korrigierende Entscheidung der Datenschutzaufsicht. Auch wenn die kirchlichen Datenschutzaufsichten rechtsgebunden sind und eine solche Selbstkorrektur daher vornehmen müssten, wenn das Gericht sie nicht herstellen könnte, sind die institutionellen Voraussetzungen für eine solche Korrektur durch die Datenschutzaufsicht nicht in der Weise ausgestaltet, dass sie eine Beachtung dieser Pflicht sicherstellen können.

Denkbar wäre nur, dass die Aufhebung erforderlichenfalls im Wege des Rekurses durch eine übergeordnete kirchliche Behörde sichergestellt werden müsste.

So die von Rhode, in: Sydow (Hg.), Kirchliches Datenschutzrecht, Einführung KDSGO, Rn. 21, verfochtene Konzeption.

72

Diese Konzeption kann aber jedenfalls in Bezug auf die kirchlichen Datenschutzaufsichten nicht greifen. Denn die Datenschutzaufsichten sind auch im kirchlichen Recht nach § 43 Abs. 1 KDG organisatorisch und sachlich unabhängig und gerade nicht in eine kirchliche Weisungshierarchie eingebunden. Mit dem Instrument des Rekurses wäre also eine Aufhebungsverpflichtung nicht erzwingbar, dass wirksamen SO es an Rechtsdurchsetzungsinstrumenten für eine Selbstkorrektur der Datenschutzaufsichten fehlt. Die Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung der Datenschutzaufsicht zu tenorieren ist aus Gründen der Konsistenz der Normbefehle der kirchlichen Rechtsordnung unverzichtbar. Anders als in Bezug auf ein zurückliegendes Realhandeln, bei dem es ggfs. bei der Feststellung von Rechtswidrigkeit belassen werden kann, weil bereits dadurch einer möglichen Wiederholungsgefahr vorgebeugt und dem Antragsteller Genugtuung verschaffen werden kann, reicht die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit von Verfügungen, konkret von Entscheidungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, nicht aus, um das Ziel eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes nach der Präambel der KDSGO zu erreichen. Dies gilt jedenfalls bei befehlenden Verfügungen, die dem Adressaten ein Tun auferlegen.

Denn ein Handlungsgebot erlischt nicht bereits dadurch, dass seine Rechtswidrigkeit gerichtlich festgestellt wird. Ohne Aufhebung der Verfügung würde vielmehr das rechtswidrige Handlungsgebot fortbestehen. Eine Rechtsordnung würde sich aber widersprüchlich verhalten, wenn sie einerseits die Rechtswidrigkeit eines Handlungsgebots rechtskräftig feststellen, andererseits aber dieses Handlungsgebot aufrechterhalten wollte. Das Kirchenrecht kann nicht auf den Anspruch verzichten, dass kirchenrechtskonforme Zustände hergestellt werden, ohne seinen Geltungsanspruch grundsätzlich aufzugeben.

73

74

75

Es kann demzufolge nicht in Frage stehen, *dass* eine gerichtlich für rechtswidrig befundene kirchliche Verfügung auch formell aufzuheben ist. Entgegen der vom Antragsteller zu 4) vorgetragenen Rechtsauffassung genügt ein Feststellungsurteil bei rechtswidrigen Verfügungen nicht, sondern muss in der Tat, wie das Interdiözesane Datenschutzgericht richtig geurteilt hat, die Aufhebung der Verfügung verfügt werden. Fraglich kann allein sein, *wer* diese Aufhebung zu verfügen hat: das die Rechtswidrigkeit feststellende Gericht oder – dann in umgehendem Nachvollzug der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung – die kirchliche Datenschutzaufsicht als Erlassbehörde, da angesichts ihrer Unabhängigkeit keine ihr hierarchisch übergeordnete kirchliche Behörde existiert, die sonst ggfs. dafür noch in Betracht kommen könnte.

Das kirchliche Datenschutzrecht muss demnach – wenn das Kirchenrecht nicht in sich widersprüchlich sein soll und es nicht auf seinen Geltungsanspruch verzichten will – jedenfalls implizit eine Aufhebungsverpflichtung für vom zuständigen kirchlichen Gericht als rechtswidrig erklärte Verfügungen der Datenschutzaufsicht enthalten. Was in den Normtexten des kirchlichen Datenschutzrechts fehlt, ist demnach nicht die Aufhebungsverpflichtung für rechtswidrige Verfügung der Datenschutzaufsichten, sondern lediglich die Zuständigkeitsregelung dafür: Weder besagt das KDG in §§ 42 ff. KDG oder anderer Stelle, dass diese Aufhebungspflicht durch die kirchliche Datenschutzaufsicht als Erlassbehörde auszuüben wäre, noch besagt die KDSGO, dass das kirchliche Datenschutzgericht die Aufhebung zu verfügen hat.

Wenn die kirchlichen Datenschutzgerichte eine ständige Rechtsprechung etabliert haben, nach der die Gerichte selbst diese Aufhebungsbefugnis wahrnehmen, so haben sie demnach nicht eine über die KDSGO hinausgehende eigene Berechtigung begründet. Sie klären damit lediglich, wer die im KDG und der KDSGO implizierte Aufhebungsverpflichtung für für rechtswidrig erklärte Verfügungen der Datenschutzaufsicht wahrzunehmen hat.

Dass dies unmittelbar durch das die Rechtswidrigkeit feststellende Urteil und erst nicht im Nachgang dazu durch die Datenschutzaufsicht erfolgt, ist im Normtext der KDSGO selbst angelegt. Denn ausweislich ihrer Präambel will die KDSGO nach den Intentionen der Deutschen Bischofskonferenz als Normgeber – wie bereits dargelegt – wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz herstellen, und zwar im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Wirksam ist der gerichtliche Rechtsschutz aber nur dann, wenn er das Rechtsschutzziel selbst herstellt und dafür nicht erst weitere Umsetzungsakte durch kirchliche Behörden erfolgen müssen. Im Einklang mit der DSVGO steht das kirchliche Datenschutzrecht nur, wenn es eine gerichtliche Kassationsbefugnis beinhaltet.

Der Normgeber der KDSGO hat in der Präambel der KDSGO deutlich zum Ausdruck gebracht, hinter diesem Rechtsschutzstandard nicht zurückbleiben zu wollen. Damit wäre es unvereinbar, wenn man – ohne jeden Anhaltspunkt im Normtext des KDG – eine Aufhebungsverpflichtung der kirchlichen Datenschutzaufsicht annehmen wollte, die erst die Wirksamkeit des gerichtlichen Urteils herstellen könnte.

76

78

79

- 3. Der Feststellungsantrag der Antragstellerin in Bezug auf den Antragsgegner zu 4) ist begründet. Die gegen die diesbezügliche Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts gerichteten Rechtsmittelanträge der Antragsgegner sind daher abzuweisen.
  - a) Der Zwischenbericht über die Visitation unterfällt nach § 2 Abs. 1 KDG den Bestimmungen des KDG. Er enthält wie bereits dargelegt über den Namen und die Funktion der Antragstellerin in der XX hinausgehend personenbezogene Angaben, die ein Leser des Zwischenberichts auf die namentlich im Visitationszwischenbericht benannte Antragstellerin bezieht, nämlich über ihr Verhalten während der Visitation gegenüber den Visitatoren (mangelnde Bereitschaft zum persönlichen Gespräch mit den Visitatoren, lediglich formale Beantwortung von Schreiben, Stellen von Bedingungen für die Visitation, Forderung einer namentlichen Benennung von Beschwerdeführern; alles S. 3 des Zwischenberichts).

Auch die Ausführungen zur fehlenden Beachtung der Satzung und zur fehlenden Vorlage der Wahl der Antragstellerin zur Vorsitzenden des Leitungsteams der XX an den Erzbischof zur Bestätigung (S. 4 des Zwischenberichts) sind Angaben, die ein Leser des Zwischenberichts auf die Antragstellerin bezieht und die sich nicht in der Angabe erschöpfen, dass sie eine Organstellung für die XX innehabe. Vielmehr erheben diese Aussagen einen der Antragstellerin zuzurechnenden und damit personenbezogenen Vorwurf mangelnder Satzungs- und Kirchenrechtskonformität des Handelns der XX.

Damit sind im Zwischenbericht jenseits von Namens- und Funktionsnennung mehrere personenbezogene Angaben über die Antragstellerin enthalten, die jedenfalls im Sinne von Art.

4 Nr. 1 KDG personenbezogene Daten darstellen. Es kann daher auch für die Frage der Begründetheit der Anträge offenbleiben, ob nicht bereits auch die bloße namentliche Benennung der Anträgstellerin mit ihrer Funktion für die XX – entgegen den Ausführungen des Anträgsgegners zu 4) – ein personenbezogenes Datum darstellt, das dem Schutz des Datenschutzrechts unterfällt.

b) Bei der im Visitationszwischenbericht enthaltenen personenbezogenen Angaben über die Antragstellerin, nämlich bei den Angaben im Visitationszwischenbericht unter Ziffer 4. und 5. über Einzelfragen der Wahrnehmung ihrer Funktion als Vorsitzende des Leitungsteams der XX, handelt es sich zudem um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten, nämlich um Angaben über ihre religiöse Überzeugung nach § 4 Nr. 2 KDG.

80

81

82

83

84

Die vom Antragsgegner zu 4) vorgetragene Auffassung, die Antragstellerin habe als Mitglied der XX keine andere religiöse Überzeugung als die katholische Kirche, so dass dem Visitationszwischenbericht nicht mehr als ihre Mitgliedschaft in der katholischen Kirche zu entnehmen sei, verfehlt die Systematik des § 4 Nr. 2 KDG. Der Antragsgegner zu 4) argumentiert in dieser Frage begrifflich und theologisch mit Überlegungen dazu, ob es verschiedene religiöse Überzeugungen innerhalb der katholischen Kirche oder nur eine einzige katholische religiöse Überzeugung geben könne.

Dieser Argumentationsansatz über die Glaubenslehre der katholischen Kirche wird der Genese, der Funktion und der Systematik des § 4 Nr. 2 KDG nicht gerecht, der keine theologischen Aussagen über die Glaubenslehre zu Grunde legt, sondern in seinem Satz 1 aus der DSGVO stammt und insofern ein datenschutzrechtliches Begriffsverständnis religiöser Überzeugung zu Grunde legt.

§ 4 Nr. 2 S. 1 KDG qualifiziert religiöse Überzeugungen grundsätzlich als besondere Kategorie personenbezogener Daten und nimmt davon dann in § 4 Nr. 2 S. 2 KDG die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft wieder aus. Wenn – so das Verständnis des Antragstellers zu 4) – die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche stets ein- und dieselbe religiöse Überzeugung implizieren würde, jedenfalls solange ein Kirchenmitglied nicht offen dissentiert, wäre § 4 Nr. 2 S. 1 KDG für Kirchenmitglieder praktisch seines Anwendungsbereichs beraubt.

§ 4 Nr. 2 S. 1, S. 2 KDG liegt aber offensichtlich eine Normsystematik zu Grunde, nach der die als besondere Kategorie personenbezogener Daten besonders geschützte religiöse Überzeugung von der formalen Kirchenmitgliedschaft datenschutzrechtlich unterschieden sein muss. Sonst hätte der Normgeber des KDG nicht zunächst in S. 1 der Norm die religiöse Überzeugung besonders qualifizieren und damit besonders schützen, in S. 2 der Norm dies dann aber wieder

zurücknehmen müssen. Wenn Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und katholische religiöse Überzeugung dasselbe wären, hätte der Normgeber auf § 4 Nr. 2 S. 2 KDG verzichten und stattdessen in § 4 Nr. 2 S. 1 KDG von vorneherein auf die Qualifizierung religiöser Überzeugungen als auch im kirchlichen Datenschutzrecht besonders geschützte Kategorie personenbezogener Daten verzichten müssen.

Der Normgeber der KDG hat aber § 4 Nr. 2 KDG weitgehend unverändert aus der DSGVO übernommen und dann lediglich einen eigenen, kirchenspezifischen Ausnahmetatbestand in § 4 Nr. 2 S. 2 KDG angeführt. Er ist als Ausnahmebestimmung eng auszulegen und bezieht sich nach seinem Wortlaut ausschließlich auf die formale Kirchenmitgliedschaft. Davon getrennt schützt § 4 Nr. 2 S. 1 KDG weiterhin religiöse Überzeugungen als besondere Kategorie personenbezogener Daten.

85

86

87

88

Auch die Funktion des § 4 Nr. 2 KDG spricht dagegen, dass mit religiöser Überzeugung die Glaubensüberzeugung der katholischen Kirche gemeint sein kann. Denn religiöse Überzeugungen können ebenso wie politische Meinungen als nach § 4 Nr. 2 KDG besonderes geschützte Kategorien können sich nicht lediglich auf innere Überzeugungen beziehen. Woran jemand glaubt und wovon jemand politisch überzeugt ist, bedarf keines besonderen Schutzes, solange es sich um die individuelle, nach außen nicht sichtbar werdende innere Überzeugung handelt. Rechtskonflikte, in denen bestimmte Positionen eines besonderen Schutzes bedürfen, entstehen nicht im forum internum, sondern erst dann, wenn sich eine bestimmte Überzeugung im forum externum manifestiert.

Die Glaubenslehre der katholischen Kirche bedarf keines besonderen datenschutzrechtlichen Schutzes. Dafür wäre § 4 Nr. 2 S. 1 KDG überflüssig. "Überzeugung" in § 4 Nr. 2 KDG ist daher nicht als theologischer Begriff aus das zu beziehen, was ein Gläubiger für wahr hält und was bei der Antragstellerin – so der Vortrag des Antragsgegners zu 4) – mit dem übereinstimmen mag, was Glaubenslehre der katholischen Kirche ist.

Der besondere Schutz des § 4 Nr. 2 KDG soll generell Diskriminierungen einer Person auf Grund der religiösen Positionierungen und Bezugnahmen entgegenwirken, die sie in ihrem Leben trifft. Damit ist die Mitgliedschaft in einer kirchlichen Vereinigung wie der XX eine datenschutzrechtlich besonders geschützte Angabe; lediglich die formale Kirchenmitgliedschaft fällt aus dieser Kategorie der besonders geschützten religiösen Überzeugung heraus.

c) Die durch die Weitergabe des Visitationszwischenberichts erfolgte Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragstellerin verstößt gegen § 11 Abs. 1 KDG. Eine Rechtfertigung nach § 11 Abs. 2 KDG ist nicht gegeben.

Eine Einwilligung der Antragstellerin nach § 11 Abs. 1 lit. a) KDG liegt nicht vor.

Die Verarbeitung ist auch nicht nach § 11 Abs. 1 lit. d) KDG gerechtfertigt. Denn diese Norm kann die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nicht rechtfertigen, wenn die Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person der betroffenen Person nach außen offengelegt werden (§ 11 Abs. 1 lit. d) KDG a.E.). Der Anwendungsbereich dieser Norm ist demnach auf interne Datenverarbeitungen durch eine kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten beschränkt. Die Weitergabe des Visitationszwischenberichts an die Gesprächspartner der Visitatoren war keine interne Datenverarbeitung, sondern eine Weitergabe nach außen, für die es an der erforderlichen Einwilligung der Antragstellerin gefehlt hat.

Denn die Gesprächspartner der Visitatoren waren im Sinne dieser Vorschrift Außenstehende. Sie waren nicht selbst Beteiligte des Visitationsverfahrens. Denn unabhängig von der Frage, ob sich can. 397 § 1 CIC auf die vorliegende Visitation bezieht, unterlag jedenfalls nur die XX als kanonischer Verein der Visitation, nicht deren ehemalige Mitglieder, die dann Gesprächspartner der Visitatoren waren.

89

90

100

101

Die Gesprächspartner unterlagen nicht nur nicht der Visitation, waren also nicht nur nicht deren Gegenstand, sondern sie waren am Visitationsverfahren auch nicht in einer anderen Weise oder formalen Rolle beteiligt, die ihre Stellung als Außenstehende hätte aufheben können. Insbesondere waren sie nicht als eventuelle Beschwerdeführer Beteiligte des Visitationsverfahrens.

Dass möglicherweise Beschwerden der späteren Gesprächspartner der Visitatoren Auslöser für die Anordnung der Visitation gewesen sein mögen, macht sie als mögliche Beschwerdeführer nicht zu Verfahrensbeteiligten der Visitation und bedarf daher auch keiner Klärung in tatsächlicher Hinsicht. Denn die Visitation ist kirchenrechtlich nicht als Verfahren zur formalen Bescheidung einer konkreten Beschwerde konzipiert, bei der der Beschwerdeführer über das Ergebnis der Behandlung der Beschwerde zu informieren wäre.

Da die Gesprächspartner der Visitatoren weder selbst Gegenstand der Visitation waren noch unter dem Aspekt einer möglichen Veranlassung oder Auslösung der Visitation zu Verfahrensbeteiligten geworden sind, kann die Übersendung des Visitationszwischenberichts an sie nur dann als interne Datenverarbeitung qualifiziert und damit nach § 11 Abs. 2 lit. d) KDG gerechtfertigt werden, wenn sie Übersendung eine Art Qualitätssicherungsschritt für die Erstellung des späteren Abschlussberichts der Visitation war. In dieser Weise ist die Argumentation der Antragsgegnerin zu 4) zu verstehen, die Gesprächspartner hätten durch Übermittlung des Visitationszwischenberichts Gelegenheit erhalten sollen zu prüfen, ob ihre

Aussagen zutreffend in den Visitationszwischenbericht eingeflossen sind, und ggfs. weitere Anmerkungen zu machen.

103

104

105

106

Es mag Konstellationen geben, in denen ein solches Vorgehen der Qualitätssicherung datenschutzrechtlich auch die Übermittlung von Entwürfen oder Zwischenberichten an Auskunftspersonen von Visitatoren rechtfertigt. Das kann sich freilich allein auf Ziffer 3. des Visitationszwischenberichts beziehen, der sich auf die Gesprächstermine mit insgesamt 18 Gesprächspartnern der Visitatoren bezieht, ggfs. zudem auch noch auf Ziffer 2. des Visitationszwischenberichts mit Aussagen über die aktuelle Situation der XX.

Der Antragsgegner zu 1) hat indes nicht allein diese möglicherweise der Qualitätssicherung durch die Gesprächspartner zugänglichen Passagen des Zwischenberichts an Dritte übersandt, sondern den Gesamtbericht. Das umfasst Ziffer 4. des Zwischenberichts mit seinen Aussagen über das Verhalten der Antragstellerin gegenüber den Visitatoren, Ziffer 5. des Zwischenberichts mit seinen Aussagen über die mangelnde Satzungskonformität des Verhaltens der Antragstellerin in Bezug auf die Meldung ihrer Position an den zuständigen Bischof sowie Ziffer 6 des Zwischenberichts mit resümierenden Aussagen, insbesondere dem Satz, nach dem die vorliegenden Informationen aus Sicht der Visitatoren ausreichend seien.

Zu den Inhalten dieser Ziffern des Visitationszwischenberichts konnten die Gesprächspartner als frühere Mitglieder der XX keinerlei Auskunft geben. Sie können daher auch nicht Gegenstand ihrer Gespräche mit den Visitatoren gewesen sein. Zur Qualitätssicherung des zu erstellenden Visitationsabschlussberichts kann die Übermittlung dieser Teile des Visitationszwischenberichts an die Gesprächspartner daher nichts beigetragen haben.

Auch sonst spricht wenig dafür, dass die Übermittlung der übrigen Ziffern des Zwischenberichts an die Gesprächspartner der Visitatoren der Qualitätssicherung gedient haben könnte. Ein entsprechender Hinweis oder eine Bitte um Rückmeldung sind mit der Übersendung des Zwischenberichts offenbar nicht erfolgt, insbesondere nicht in der Übersendungsmail vom 7. Oktober 2019. Zudem enthält auch die Ziffer 2 des Visitationszwischenberichts Angaben über die Vorwürfe gegen die XX nur in recht pauschalisierter Weise. Bei keiner einzigen Angabe lässt sich zuordnen, auf wessen Aussagen die jeweilige Aussage beruhen soll. Das mag von den Visitatoren bewusst so formuliert worden sein, um ihre Gesprächspartner zu schützen. Damit haben sie aber den Gesprächspartner die Möglichkeit, eventuelle Fehlschlüsse aus den jeweiligen Gesprächen zu korrigieren, gar nicht erst eröffnet.

Letztlich kann aber dahingestellt bleiben, ob die Antragsgegner zu 1) und zu 2) die fraglichen Passagen des Visitationszwischenberichts subjektiv ihren Gesprächspartnern wirklich zu

Zwecken der Qualitätssicherung übermittelt haben. Denn eine solche Zwecksetzung ist jedenfalls in Bezug auf die Ziffern 4. bis 6. des Visitationszwischenberichts, die ebenfalls besonders geschützte personenbezogene Daten über die Antragstellerin enthalten, wegen der in diesen Ziffern behandelten, mit den Gesprächspartnern in keinem Zusammenhang stehenden Thematiken von vorneherein ausgeschlossen.

Sollten die Antragsgegner zu 1) und zu 2) die Übersendung des gesamten Visitationszwischenberichts zu Zwecken der Qualitätssicherung subjektiv bezweckt haben, war diese Übersendung dazu jedenfalls objektiv nicht dienlich und nicht erforderlich. Nur darauf kommt es für die Frage, ob die Übermittlung an die Gesprächspartner eine Offenlegung nach außen ist, im Rahmen von § 11 Abs. 2 lit. d) KDG an.

107

108

109

110

111

Auch eine Rechtfertigung der Übermittlung des Visitationszwischenberichts an Dritte nach § 11 Abs. 2 lit. e) KDG scheidet aus. Nach dieser Norm kann eine Verarbeitung besonders geschützter personenbezogener Daten zulässig sein, wenn die betroffene Person sie offensichtlich öffentlich gemacht hatte.

Ob eine solche Veröffentlichung für die Funktion des Vereinsvorsitzes durch die Antragstellerin gegeben war, kann dahingestellt bleiben. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob sich die Antragstellerin im Falle einer fehlenden Veröffentlichung des Vereinsvorsitzes eventuell deshalb nicht auf § 11 Abs. 2 lit. e) KDG berufen kann, weil sie nach ihren Pflichten als Vorsitzende eines kirchlichen Vereins jedenfalls eine solche Veröffentlichung hätte veranlassen müssen.

Es spricht schon nicht viel dafür, dass für § 11 Abs. 2 lit. e) KDG eine Pflicht zur Veröffentlichung der tatsächlich erfolgten Veröffentlichung gleichzustellen ist, einerseits wegen des recht eindeutigen Wortlauts der Norm, andererseits weil eventuelle Pflichtverstöße des Vorstands eines kirchlichen Vereins im Rahmen der kirchlichen Vereinsaufsicht sanktioniert werden müssten und nicht dadurch, dass im Rahmen einer Visitation faktisch die Informationslage herbeigeführt wird, die ggfs. nach kirchlichem Vereinigungsrecht hätten herbeigeführt werden müssen.

Alle diese – von den Antragsgegnern zu 3) und zu 4) mehrfach vorgetragenen – Aspekte können dahingestellt bleiben, weil sie sich ohnehin nur auf das beziehen könnten, was von der Antragstellerin eventuell als Vereinsvorsitzende hätte mitgeteilt oder publik gemacht werden müssen: nämlich ihren Namen und ihre Funktion. Durch die Übersendung des Visitationszwischenberichts sind indes – wie zuvor bereits dargelegt – eine ganze Reihe weiterer besonders geschützter personenbezogener Angaben über die Antragstellerin publik gemacht worden, namentlich über ihr Verhalten gegenüber den Visitatoren, für die eine solche

Publizierungspflicht nicht in Betracht kommt. Jedenfalls für sie scheidet eine Rechtfertigung über § 11 Abs. 2 lit. d) KDG von vorneherein aus.

112

113

114

Schließlich ist die Weitergabe des Visitationszwischenberichts an Dritte auch nicht nach § 11 Abs. 2 lit. g) KDG gerechtfertigt, der Datenverarbeitungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses rechtfertigen kann. Als erhebliches kirchliches Interesse kann im vorliegenden Fall zwar das Interesse des Antragsgegners zu 4) diskutiert werden, Beschwerdeführern oder sonst an der XX Interessierten gegenüber zu dokumentieren, dass die Kirche einerseits Beschwerden gegenüber der XX nachgeht und dass die Kirche andererseits die Praktiken der XX missbilligt.

Es fehlt indes einerseits bereits an der durch § 11 Abs. 2 lit. g) KDG vorausgesetzten kirchlichen Rechtsnorm, die für solche Zwecke normieren würde, dass eine Verarbeitung besonders geschützter personenbezogener Daten zulässig sein soll. Zudem hat eine kommentarlose Weitergabe eines Visitationszwischenberichts an Dritte nicht den Aussagegehalt einer Missbilligung des dort geschilderten Verhaltens der visitierten Institution. Um dies als Rechtfertigung der Datenübermittlung an Dritte anzunehmen, hätte sich der Antragsgegner zu 4), der im Gegensatz zu den Antragsgegnern zu 1) und zu 2) eine verbindliche kirchliche Position zur XX zu formulieren legitimiert ist, in irgendeiner Weise selbst positionieren und seiner Missbilligung dessen, was im Visitationszwischenbericht geschildert ist, Ausdruck verleihen müssen. Dafür ist nichts ersichtlich.

Es kommt also allenfalls die Absicht in Betracht, den Gesprächspartnern gegenüber ein konsequentes Nachgehen in Bezug auf die Vorwürfe gegen die XX zu dokumentieren. Dafür kann – von der fehlenden Rechtsgrundlage im kirchlichen Recht einmal abgesehen – die Übersendung eines Zwischenberichts grundsätzlich ein taugliches Instrument sein.

Soweit man die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 lit. g) KDG insoweit noch als gegeben betrachtet, hätten dann indes nach dieser Norm der Wesensgehalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Antragstellerin gewahrt werden und angemessen und spezifische Maßnahmen zur Wahrung ihrer Grundrechte und Interessen getroffen worden sein müssen. § 11 Abs. 4 KDG formuliert ähnliche Anforderungen an Schutzmaßnahmen. Von solchen Maßnahmen – die etwa in der Schwärzung der die Gesprächspartner überhaupt nicht betreffenden Passagen unter Ziffer 4. und 5. des Zwischenberichts hätten bestehen können –ist aber nichts ersichtlich. Eine Rechtfertigung nach § 11 Abs. 2 lit. g) KDG scheitert spätestens hieran.

115

4. Der Aufhebungsantrag der Antragstellerin in Bezug auf die Verfügung des Antragsgegners zu 3) ist, soweit er zulässig ist und sich auf den Antragsgegner zu 4) bezieht, auch begründet. Der Bescheid ist materiell teilweise rechtswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten. Denn die unter Ziffer II. 3. dargelegte Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung durch den Antragsgegner zu 4) schlägt auf die Verfügung des Antragsgegners zu 3) durch, soweit sie diese Rechtswidrigkeit verneint hat. Die gegen die diesbezügliche Entscheidung des

Interdiözesanen Datenschutzgerichts gerichteten Rechtsmittelanträge der Antragsgegner sind

daher abzuweisen.

116 In Bezug auf die A

In Bezug auf die Antragsgegner zu 1) und zu 2) hat der Bescheid des Antragsgegners zu 3) das Vorliegen einer Datenschutzverletzung zu Recht verneint, da die Antragsgegner zu 1) und zu 2) – wie unter Ziffer II. 1. dargelegt – nicht datenschutzrechtliche Verantwortliche sind. Der Antrag der Antragstellerin und ihr entsprechender Rechtsmittelantrag sind insoweit

zurückzuweisen.

5. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 16 KDSGO. Danach werden im Verfahren vor den kirchlichen Datenschutzgerichten keine Kosten erstattet. Eine Anspruchsgrundlage, die die Auferlegung von Verfahrenskosten einer Partei auf die unterlegene Partei vorsieht, ist für Verfahren vor den kirchlichen Datenschutzgerichten nicht vorhanden. Angesichts der ausdrücklichen eigenständigen Normierung in § 16 KDSGO scheidet eine Anwendung von Kostentragungsgrundsätzen des staatlichen Rechts für diese Frage aus.

Prof. Dr. Sydow M. A.

Kaschel

Reichert

Prof. Dr. Anuth

Prof. Dr. Bier